

IV.

IV.

Diese Richtlinien gelten für die kreisfreien Städte nur soweit nicht die KommHV, die KommHV-Doppik oder die AO abweichende Regelungen enthalten. Abweichende Regelungen in Verwaltungsvorschriften zu den genannten Rechtsvorschriften werden durch diese Spezialregelungen verdrängt.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 28. Januar 1983 in Kraft.¹

¹ **[Amtl. Anm.:** Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Richtlinien in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1982 (KMBI I 1983 S.16). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbekanntmachungen.